

Stimme

Regionalität schmecken

Nach 2018 sind wir sehr gerne wieder Gastgeber der Naturpark-Genuss-Messe. Die kreativen Naturpark-Wirte und viele weitere Akteure zeigen uns, wie

vielfältig die Produktpalette unserer Kulturlandschaft ist und wie lecker diese hochwertigen Zutaten schmecken. In diesem Jahr dreht sich alles rund um das Thema „Wilde Sau“. Mit dem breit gefächerten Angebot und einem abgestimmten Rahmenprogramm laden wir unsere Gäste ein, diese ausgezeichneten Erzeugnisse aus unserer Heimatregion zu entdecken und vor allem zu genießen. Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Zur Person:

Annika Tittjung ist Tourismusmitarbeiterin im Amt für Kultur, Sport und Tourismus und Mitorganisatorin der Naturpark-Genuss-Messe.

Nagold aktuell

Senioren lesen für Senioren „Wenn der Bambus blüht“

Im Rahmen der Literaturtage begrüßt „Senioren lesen für Senioren“ am Mittwoch, 19. Oktober, um 15 Uhr in der Stadtbibliothek als Gast-Leser den Autor Georg Felsberg. Dieser war unter anderem als Redakteur und Reporter 30 Jahre lang beim ARD Fernsehen tätig und Leiter der Abteilung „Kultur und Unterhaltung“ im SWR. In seinem Buch „Wenn der Bambus blüht“ geht es um Landschaften und Begegnungen vom Reisen auf dem indischen Subkontinent. Der Eintritt ist frei, Spenden für die Hilfsprojekte werden angenommen. Um vorherige Anmeldung, telefonisch unter 07452 681-380 oder per Email an info@stadtbibliothek-nagold.de, wird gebeten.

Tipp der Woche



Für alle Kinder ab 5 Jahren wird es am Freitag, 21. Oktober, um 15 Uhr königlich bei der Nagolder Märchenreise in der Stadtbibliothek. Die Vorlesepatinnen Eleonore Rodi und Cornelia Reichart lesen die Geschichte „Die Königin der Farben“ von Jutta Bauer und Katrin Magnitz. In poetischen Tönen erzählt Jutta Bauer von der Königin Malwida und ihren Untertanen Blau, Rot und Gelb. Ein Bilderbuch für alle, die wissen wollen, wie die Farben wirklich sind und wie sie sich miteinander vertragen. Im Anschluss wird gemalt oder gebastelt. Um vorherige telefonische Anmeldung unter 07452 681-380 bis 13 Uhr wird gebeten. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. (Foto: Buchkatalog.de)

Regionale Kulinarik frisch auf den Teller

Naturpark-Genuss-Messe am 23. Oktober in der Stadthalle



Den Schwarzwald riechen und schmecken kann man an zahlreichen Marktständen in und um die Stadthalle.

Foto: Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord

Raffinierte Leckerbissen mit regionalen und saisonalen Produkten zaubern die Naturpark-Wirte auf der Genuss-Messe des Naturparks Schwarzwald Mitte/Nord am Sonntag, 23. Oktober, von 11 bis 18 Uhr in der Nagolder Stadthalle.

Sonderthema „Wilde Sau“

In diesem Jahr stehen Spezialitäten vom Wildschwein im Mittelpunkt. Unter dem Sonderthema „Wilde Sau“ dreht sich auf der diesjährigen Naturpark-Genuss-Messe alles rund um das Schwarzwild aus dem Schwarzwald.

Nagold als Gastgeber

„Wir sind bereits zum vierten Mal Gastgeber der Naturpark-Genuss-Messe. Die regionalen und saisonalen Gerichte der Naturpark-Wirte kommen bei uns sehr gut an“, betont Annika Tittjung, Mitarbeiterin im Amt für Kultur, Sport und Tourismus und Mitorga-

nisatorin der Veranstaltung.

Schwarzwild und mehr

In diesem Jahr ist die Naturpark-Wirtin Claudia Dürr aus Altensteig (Rössle Berneck) bei der Genuss-Messe mit dabei.

Die Besucher werden mit Gerichten vom Schwarzwild verwöhnt.

Auf dem Vorplatz der Stadthalle (OHG-Platz) steht zusätzlich der „Wilde Sau“-Foodtruck, für Kaffee und Kuchen sorgt der Liederkranz Emmingen.

Regionale Gaumenfreuden gibt es aber nicht nur auf dem Teller, sondern auch an den zahlreichen Marktständen in und um die Stadthalle.

Das Sortiment reicht von heimischen Backwaren, Bränden, Wurstspezialitäten bis hin zu vielen selbstgemachten Produkten.

Infos aus dem Nördlichen Schwarzwald

Zudem gibt es Infostände vom Naturpark,

den Schwarzwald-Guides, der Stadt Nagold gemeinsam mit der Tourismus GmbH Nördlicher Schwarzwald sowie von weiteren Partnern.

Rahmenprogramm

Musikalisch begleiten die Stadtkapelle Nagold und die Black & White Band die Veranstaltung. Auch für die jungen Besucher ist ein tolles Programm mit Kinderbasteln, Kinderschminken und dem Nagolder Maskottchen Nagoldi geboten.

Infos rund ums Wildschwein

„Bevor es auf dem Teller landet, lebt ein Wildschwein artgerecht in freier Natur und ernährt sich von Kräutern, Eicheln, Bucheckern und Pilzen“, erklärt Yvonne Flesch, Stellvertretende Geschäftsführerin des Naturparks Schwarzwald Mitte/Nord.

(Fortsetzung auf Seite 4)

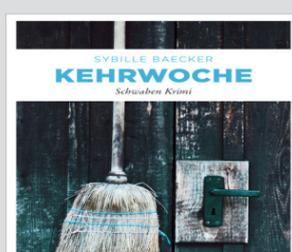
Termine in Nagold

Historischer Friedhof

Am Sonntag, 16. Oktober, von 15 bis 16:30 Uhr führt Stadtführerin Judith Bruckner über den Nagolder Friedhof an der Remigiuskirche, welcher bereits seit dem 7. Jahrhundert als Bestattungsstätte diente. Der Friedhof ist jedoch nicht nur eine Gedenkstätte sondern auch eine wunderschöne Parklandschaft auf dem Lemberg. Treffpunkt ist an der Remigiuskirche. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Erwachsene zahlen 3 Euro pro Person. Kinder und Jugendliche bis 17 Jahren nehmen kostenfrei teil. (Foto: Stadt Nagold)



Am Sonntag, 16. Oktober, von 15 bis 16:30 Uhr führt Stadtführerin Judith Bruckner über den Nagolder Friedhof an der Remigiuskirche, welcher bereits seit dem 7. Jahrhundert als Bestattungsstätte diente. Der Friedhof ist jedoch nicht nur eine Gedenkstätte sondern auch eine wunderschöne Parklandschaft auf dem Lemberg. Treffpunkt ist an der Remigiuskirche. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Erwachsene zahlen 3 Euro pro Person. Kinder und Jugendliche bis 17 Jahren nehmen kostenfrei teil. (Foto: Stadt Nagold)



Literaturtage Sybille Baecker liest „Kehrwoche“

Am Freitag, 21. Oktober, um 20 Uhr liest im Foyer der Stadtbibliothek Sybille Baecker aus ihrem Buch „Kehrwoche“.

Der Kriminalroman mit gesellschaftlich relevanten Themen der Niedersächsin und Wahlschwäbin handelt von einem Mord indem die Tübinger Kriminalpolizei gegen die Tochter der Toten ermitteln muss. Doch bald schon geschieht ein zweiter Mord. Die Tickets kosten 12 Euro pro Person inklusive Getränke und Snacks und sind im Vorverkauf in der Stadtbibliothek, bei der Buchhandlung Zaiser und der Volkshochschule erhältlich. (Foto: Emos Verlag)



Promenadenkonzert

Promenadenkonzerte sind alleinstehende, kleine Konzertveranstaltungen der Musikvereine aus Nagold, um die Innenstadt zu beleben. Organisiert werden diese vom Amt für Kultur, Sport und Tourismus. Am Sonntag, 23. Oktober, lädt der Musikverein Hochdorf-Schietingen um 14:30 Uhr ganz herzlich zu einem Platzkonzert am Alten Turm ein. Schönes Wetter ist bestellt – die Musiker freuen sich auf viele Zuhörer. Der Eintritt ist frei, bei schlechtem Wetter fällt das Konzert aus. (Foto: Stadt Nagold)

Promenadenkonzerte sind alleinstehende, kleine Konzertveranstaltungen der Musikvereine aus Nagold, um die Innenstadt zu beleben. Organisiert werden diese vom Amt für Kultur, Sport und Tourismus. Am Sonntag, 23. Oktober, lädt der Musikverein Hochdorf-Schietingen um 14:30 Uhr ganz herzlich zu einem Platzkonzert am Alten Turm ein. Schönes Wetter ist bestellt – die Musiker freuen sich auf viele Zuhörer. Der Eintritt ist frei, bei schlechtem Wetter fällt das Konzert aus. (Foto: Stadt Nagold)

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Räum- und Streupflichtsatzung

Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Räum- und Streupflichtsatzung)

Aufgrund von § 41 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Nagold am 11.10.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

(1) Den Straßenanliegern obliegt es, innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen, bei Schneeanhäufungen zu räumen sowie bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen.

(2) Für Grundstücke der Stadt, die nicht überwiegend Wohnzwecken dienen sowie bei städtischen Alters- und Wohnheimen verbleibt es bei der gesetzlichen Regelung (§ 41 Abs. 1 Satz 1 Straßengesetz).

(3) Für die Unternehmen von Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs und von Straßenbahnen gelten die Verpflichtungen nach dieser Satzung insoweit, als auf den ihren Zwecken dienenden Grundstücken Gebäude stehen, die einen unmittelbaren Zugang zu der Straße haben oder es sich um Grundstücke handelt, die nicht unmittelbar dem öffentlichen Verkehr dienen (§ 41 Abs. 3 Satz 2 Straßengesetz). Die Verpflichtungen nach dieser Satzung gelten nicht für die Eigentümer des Bettes öffentlicher Gewässer (§ 41 Abs. 3 Satz 1 Straßengesetz).

§ 2 Verpflichtete

(1) Straßenanlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer und Besitzer (zum Beispiel Mieter und Pächter) von Grundstücken, die an einer Straße liegen oder von ihr eine Zufahrt oder einen Zugang haben (§ 15 Abs. 1 Straßengesetz). Als Straßenanlieger gelten auch die Eigentümer und Besitzer solcher Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigentum der Stadt oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 10 Meter, bei besonders breiten Straßen nicht mehr als die Hälfte der Straßenbreite beträgt (§ 41 Abs. 6 Straßengesetz).

(2) Sind nach dieser Satzung mehrere Straßenanlieger für dieselbe Fläche verpflichtet, besteht eine gesamtschuldnerische Verantwortung; sie haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.

(3) Bei einseitigen Gehwegen sind nur diejenigen Straßenanlieger verpflichtet, auf deren Seite der Gehweg verläuft.

(4) Bei Straßen ohne Gehwegen sind in ungeraden Jahren die Straßenanlieger mit ungeraden Hausnummern, in geraden Jahren die Straßenanlieger mit geraden Hausnummern verpflichtet, auf jeweils ihrer Straßenseite die entsprechenden Flächen im Sinne von § 3 Abs. 2 zu räumen und zu streuen. Soweit in bestimmten Straßen die Gebäude nur ungerade oder gerade Hausnummern aufweisen, sind die Straßenanlieger jährlich verpflichtet, auf ihrer Straßenseite die entsprechenden Flächen im Sinne von § 3 Abs. 2 zu räumen und zu streuen.

§ 3 Gegenstand der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

(1) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die Bestandteil einer öffentlichen Straße sind.

(2) Entsprechende Flächen am Rande der Fahrbahn sind, falls Gehwege auf keiner Straßenseite vorhanden sind, Flächen in einer Breite von 1 Meter.

(3) Entsprechende Flächen von verkehrsberuhigten Bereichen sind an deren Rand liegende Flächen in einer Breite von 1 Meter. Erstrecken sich Parkflächen, Bänke, Pflanzungen u. Ä. nahezu bis zur Grundstücksgrenze, ist der Straßenanlieger für eine Satz 1 entsprechend breite Fläche entlang dieser Einrichtungen verpflichtet.

(4) Gemeinsame Rad- und Gehwege sind die der gemeinsamen

Benutzung von Radfahrern und Fußgängern gewidmeten und durch Verkehrszeichen gekennzeichnete Flächen.

(5) Friedhof-, Kirch- und Schulwege sowie Wander- und sonstige Fußwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die nicht Bestandteil einer anderen öffentlichen Straße sind.

(6) Bei Grundstücken, die von einer Straße eine Zufahrt oder einen Zugang haben, erstrecken sich die nach dieser Satzung zu erfüllenden Pflichten auf den Gehweg bzw. die weiteren in Abs. 2 bis 5 genannten Flächen an dem der Straße nächst gelegenen Grundstück, über das die Zufahrt oder der Zugang erfolgt.

§ 4 Umfang der Reinigungspflicht, Reinigungszeiten

(1) Die Reinigung erstreckt sich vor allem auf die Beseitigung von Schmutz, Unrat, Unkraut und Laub. Die Reinigungspflicht bestimmt sich nach den Bedürfnissen des Verkehrs und der öffentlichen Ordnung. Die Reinigung erstreckt sich räumlich auch auf die unbefestigten Flächen um die im Gehwegbereich stehenden Straßenbäume.

(2) Bei der Reinigung ist der Staubentwicklung durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände (zum Beispiel Frostgefahr) entgegenstehen.

(3) Die zu reinigende Fläche darf nicht beschädigt werden. Der Kehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder dem Nachbarn zugeführt noch in die Straßenrinne oder andere Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben geschüttet werden.

§ 5 Umfang des Schneeräumens

(1) Die Flächen, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, sind auf solche Breite von Schnee und auftauendem Eis zu räumen, dass Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet und insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist; sie sind in der Regel mindestens auf 1 Meter Breite zu räumen. Bei Fußwegen besteht diese Verpflichtung für die Mitte des Fußweges.

(2) Der geräumte Schnee und das auftauende Eis ist auf dem restlichen Teil der Fläche, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, soweit der Platz dafür nicht ausreicht, am Rande der Fahrbahn bzw. am Rande der in § 3 Abs. 2 bis 6 genannten Flächen anzuhäufen. Nach Eintreten von Tauwetter sind die Straßenrinnen und die Straßeneinläufe so freizumachen, dass das Schmelzwasser abziehen kann.

(3) Die von Schnee oder auftauendem Eis geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende Benutzbarkeit der Flächen gewährleistet ist. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn in einer Breite von mindestens 1 Meter zu räumen.

(4) Die zu räumende Fläche darf nicht beschädigt werden. Geräumter Schnee oder auftauendes Eis darf dem Nachbarn nicht zugeführt werden.

(5) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen im Rahmen des § 5 Abs. 1 die Gehwege bis zur Bordsteinkante bei Glätte so bestreut und von Schnee freigehalten werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen durch eine der Türen der Verkehrsmittel und ein Zu- bzw. Abgang zur Wartehalle, falls vorhanden, gewährleistet ist.

§ 6 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

(1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Straßenanlieger die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen sowie die Zugänge zur Fahrbahn rechtzeitig so zu bestreuen, dass sie von Fußgängern bei Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt möglichst gefahrlos benützt werden können. Die Streupflicht erstreckt sich auf die nach § 5 Abs. 1 zu räumende Fläche.

(2) Zum Bestreuen ist abstumpfendes Material wie Sand, Splitt oder Asche zu verwenden.

(3) Die Verwendung von auftauenden Streumitteln ist verboten. Sie dürfen ausnahmsweise an besonders gefährdeten Stellen,

z. B. Treppen, Steilstücken, verwendet werden; der Einsatz ist so gering wie möglich zu halten.

(4) § 5 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 7 Zeiten für das Schneeräumen und das Beseitigen von Schnee- und Eisglätte

Die Gehwege müssen von montags bis freitags bis 7 Uhr, samstags bis 8 Uhr und sonn- und feiertags bis 9 Uhr geräumt und gestreut sein. Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder Schnee- bzw. Eisglätte auftritt, ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet um 21 Uhr.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 5 Straßengesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Verpflichtungen aus § 1 nicht erfüllt, insbesondere

1. Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in § 4 reinigt,

2. Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in den §§ 5 und 7 räumt,

3. bei Schnee- und Eisglätte Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in den §§ 6 und 7 streut.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 54 Abs. 2 Straßengesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 Euro und höchstens 500 Euro und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 250 Euro geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Nagold über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege vom 20.12.1989, in der Fassung der letzten Änderung vom 07.04.2004, außer Kraft.

Nagold, den 12. Oktober 2022

Jürgen Großmann
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Nagold geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreicht lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder

- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder

- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Öffentliche Bekanntmachung

Zweite erneute öffentliche Auslegung im Bebauungsplanverfahren „Riedbrunnen Teil F (westlich der Haiterbacher Straße)“ in Nagold, gemäß § 13 a (2) Nr. 1 in Verbindung mit § 13 (2) Nr. 2 BauGB (Innenentwicklung)

Der Gemeinderat der Stadt Nagold hat am 11.10.2022 in öffentlicher Sitzung den räumlich begrenzten Entwurf des Bebauungsplanes „Riedbrunnen Teil F (westlich der Haiterbacher Straße)“ und den Entwurf der in den Bebauungsplan integrierten örtlichen Bauvorschriften gebilligt und beschlossen, diesen gem. § 13a (2) Nr. 1 in Verbindung mit § 13 (2) Nr. 2 BauGB erneut öffentlich auszulegen. Von einer Umweltprüfung einschließlich Umweltbericht wird abgesehen (§ 13 (3) Satz 2 BauGB).

Im Einzelnen gilt die Festsetzung im Lageplan vom 11.10.2022.

Auslegung
Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung sowie der Entwurf der in den Bebauungsplan integrierten örtlichen Bauvorschriften liegen ab dem 24.10.2022 bis 17.11.2022 Montag bis Mittwoch von 8 Uhr bis 16 Uhr, Donnerstag von 8 Uhr bis 18 Uhr und Freitag 8 Uhr bis 12:30 Uhr im Eingangsbereich des Baudezernates, Burgstraße 10, öffentlich aus.

Die aktuellen Planunterlagen können außerdem im Internet unter <https://www.nagold.de/Bebauungsplanung> abgerufen werden.

Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen. Im Rahmen der vorangegangenen öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange eingegangene umweltbezogene Stellungnahmen:

1. RP Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Stellungnahme vom 13.03.2018, insbesondere zu Fragen der Geotechnik und gegebenenfalls erforderlichen objektbezogenen Baugrunduntersuchungen.
2. Landratsamt Calw, Stellungnahme vom 19.03.2018, zum Thema Umwelt- und Arbeitsschutz, insbesondere zur Frage von Lärmimmissionen.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich erfolgen. Sie

können sich hierfür an das Stadtplanungsamt, Burgstraße 10, in Nagold oder per Mail an stadtplanung@nagold.de wenden.

Nicht rechtzeitig abgegebene beziehungsweise vorgebrachte Stellungnahmen können nach § 3 Abs. 2 BauGB unberücksichtigt bleiben. Über die Anregungen und Bedenken die während des Bebauungsplanverfahrens nach § 3 Abs. 2 BauGB vorgebracht werden, beschließt der Gemeinderat im Rahmen der Abwägung und damit in rechtmäßiger Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben.

Die Ergebnisse der Abwägung werden den jeweiligen Personen, welche die Anregungen eingebracht haben, schriftlich mitgeteilt. Dies erfolgt nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes. Der Bebauungsplan wird durch die Veröffentlichung des Satzungsbeschlusses im Amtsblatt der Stadt Nagold rechtskräftig. Da das Ergebnis der Behandlung der Anregung schriftlich mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Ver-

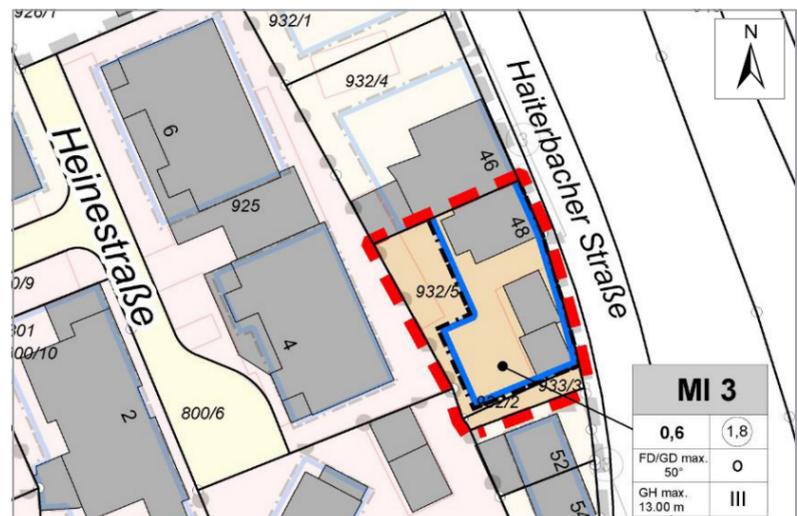
fassers zweckmäßig. Es wird darauf hingewiesen, dass zur Bearbeitung des Anliegens bei Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern personenbezogene Daten wie Vor- und Familienname sowie die Anschrift gespeichert werden. Zum Satzungsbeschluss werden die vorgebrachten Informationen dem Gemeinderat anonymisiert zur Entscheidungsfindung vorgelegt.

Ein Antrag nach § 47 VwGO (Normen-

kontrollklage) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Nagold, den 15.10.2022

Jürgen Großmann
Oberbürgermeister



Ende der Öffentlichen Bekanntmachungen

Termine

Herzliche Einladung zum Herbstfest

Die Nagolder Burgschule lädt am Samstag, 22. Oktober, von 10 bis 14 Uhr zum traditionellen Herbstfest ein.

Es gibt eine große Tombola mit tollen Preisen, verschiedene Bastelangebote und Projektvorführungen.

Für das leibliche Wohl ist ebenfalls bestens gesorgt. Neben frisch gepresstem Apfelsaft gibt es ein Angebot an Roter Wurst und Kürbissuppe. Außerdem gibt es Kaffee und dazu ein Stück leckeren, selbstgebackenen Kuchen.

Zudem wird wieder frisches Holzofenbrot sowie Apfelsaft und Marmeladen angeboten.

Die Nagolder Burgschule freut sich mit vielen Besuchern und bei bestem Wetter, das Herbstfest zu feiern. (red)

Elterntreff am 17. Oktober

Am Montag, 17. Oktober, von 9:30 Uhr bis 11 Uhr bietet der Nagolder Elterntreff, im Rahmen des Offenen Treffs im Bürgerzentrum, einen Input Vortrag mit Gesundheitstrainerin Elisabeth Galonska zum Thema Rückbildung und Beckenboden an.

Schwangerschaft und Geburt schwächen nicht nur die Beckenbodenmuskulatur, sondern sorgen insgesamt für eine instabile und schwache Körpermitte. Eine gute Rückbildung ist daher unentbehrlich, wenn Frauen nach der Geburt wieder eine fitte Körpermitte, die Bauchwand Spalte schließen, sowie Inkontinenz, Rückenschmerzen, Atemproblemen oder einer Organsenkung entgegenwirken wollen.

Die Teilnahme ist kostenlos. Unsere Familienbesucherinnen betreuen in dieser Zeit sehr gerne die kleinen Gäste. (red)

Frauenwirtschaftstage 2022

Zwei Onlineveranstaltungen für die berufstätige Frau

Die Agentur für Arbeit Nagold-Pforzheim bietet in Kooperation mit der Stadt Nagold, den Jobcentern für die Landkreise Calw und Freudenstadt, der vhs Calw, dem Regionalbüro für berufliche Fortbildung, der Industrie- und Handelskammer Nordschwarzwald, der Handwerkskammer Karlsruhe, den Landratsämtern Calw und Freudenstadt, dem Welcome Center Nordschwarzwald und der Kontaktstelle Frau und Beruf Nordschwarzwald in diesem Jahr zum 13. Frauenwirtschaftstag gleich zwei Online-Veranstaltungen an.

Unter dem Motto „Frauen gestalten Ihre Zukunft“ erfahren Frauen am Donnerstag, 20. Oktober, von 18 bis 19:40 Uhr, welche Chancen und Perspektiven sie auf dem regionalen Arbeitsmarkt haben und wie sie ihren beruflichen Neustart oder ihre berufliche Weiterentwicklung anpacken können.

Im Impulsvortrag „Die Zukunft anpacken – Mut zur Veränderung“ von Anna-Daniela Pickel, Business Coaching & Fach- und Führungskräfte-Training, geht

es darum, wie eine sich schnell verändernde Arbeitswelt, Digitalisierung und struktureller Wandel die eigenen Veränderungsprozesse beschleunigen.

Im Anschluss berichten berufstätige Frauen in Kurzinterviews, wie sie den Weg des beruflichen (Wieder-)einstieges beziehungsweise der beruflichen Weiterentwicklung gemeistert haben.

Bereits am Vormittag können zwischen 9 bis 13 Uhr Bewerbungsunterlagen von erfahrenen Bewerbungcoaches im Bewerbungsmappen-Check geprüft werden. Außerdem besteht die Möglichkeit, sich für die Erstellung von Bewerbungsfotos anzumelden.

In der vorgeschalteten Veranstaltung mit dem Titel „Frauen.Gründen.Zukunft.“ am Mittwoch, 19. Oktober, von 18 bis 19:40 Uhr werden Chancen und Perspektiven einer Existenzgründung sowie Anlaufstellen in der Region vorgestellt.

Die Anmeldung für die Frauenwirtschaftstage erfolgt über die

eigens eingerichtete Webseite www.fwt-digital.de. Dort erhält man einen Überblick über das komplette Veranstaltungsprogramm und viele weitere Informationen. Die Veranstaltung ist kostenlos. Die Teilnahme ist mit jedem Internetfähigen Endgerät (Smartphone/ Tablet/ Laptop/PC) möglich. Fragen zur Veranstaltung werden unter 07452 829-313/-213 gerne beantwortet.

Die Frauenwirtschaftstage stehen unter der Schirmherrschaft des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg und bieten den Frauen landesweit ein Gesamtangebot von Informationen zu den Themen Wiedereinstieg von Frauen in den Beruf, Frauen auf dem Weg in Führungspositionen, Unternehmerinnen, Unternehmensnachfolge, Existenzgründung, Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie Vernetzung und Kooperation. (Text: Bundesagentur für Arbeit Nagold-Pforzheim)

Tagesordnung des Technischen Ausschusses

Die Sitzung beginnt am Dienstag, 18. Oktober 2022, um 18 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses.

1. Bekanntgabe von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden
2. Vergabe von Bauleistungen Kanalsanierung 2022 im Einzugsgebiet 18 in Nagold und Mindersbach Schlauchsanierung, partielle Sanierung und Schachtreparaturen
3. Bekanntgaben
4. Verschiedenes

Jürgen Großmann
Oberbürgermeister

Sitzungsunterlagen im Internet: <https://nagold.gremien.info>

Tagesordnung des Kultur-, Umwelt- und Sozialausschusses

Die Sitzung beginnt am Donnerstag, 20. Oktober 2022, um 18 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses.

1. Bekanntgabe von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden
2. Bekanntgaben
3. Verschiedenes

Jürgen Großmann
Oberbürgermeister

Sitzungsunterlagen im Internet: <https://nagold.gremien.info>



Projektpartner der Frauenwirtschaftstage.

Flyer: Bundesagentur für Arbeit Nagold-Pforzheim

Landschaftspflege mit „Messer und Gabel“

Naturpark-Wirte arbeiten eng mit Erzeugern und Verarbeitern zusammen

(Fortsetzung von Seite 1)

„Das wirkt sich positiv auf Qualität und Geschmack aus“, ergänzt Bianca Kalmbach, Projektmanagerin beim Naturpark. Und „Wilde Sau“-Projektleiter Uwe Baumann beschreibt: „Wildschweinfleisch aus dem Schwarzwald ist ein besonderer Genuss – ob gegrillt, gebraten oder geschmort, ob als Schinken, Wurst oder Burger. Fleisch vom Schwarzwild ist vielseitig.“ Denn, sagt die Naturpark-Wirtin Claudia Dürr: „Aus Wildschweinfleisch kann man alles zubereiten, was man auch aus Fleisch vom Hausschwein machen kann.“



Das Maskottchen Nagoldi schaut bei der Naturpark-Genuss-Messe zwischen 14 und 17 Uhr vorbei. Foto: Stadt Nagold

Doch es spricht noch mehr für den Verzehr von Schwarzkittel-Produkten. Die Wildschweinpopulation im Schwarzwald ist in den vergangenen Jahrzehnten gewachsen. Insbesondere der Klimawandel und die moderne Landwirtschaft begünstigen diese Entwicklung. Der wachsende Bestand muss deshalb reguliert werden.

Das „Wilde Sau“-Projekt

So entstand beim Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord die Idee zum „Wilde Sau“-Projekt.

„Das schmackhafte Fleisch des Schwarzwilds hat einen weitaus besseren Ruf verdient“, sagt Flesch. „Mit dem „Wilde Sau“-Projekt setzen wir uns zusammen mit Jägerinnen und Jägern, Metzgerinnen und Metzgern sowie unseren Naturpark-Wirten dafür ein, dass Schwarzwildprodukte und ihr hoher Wert wieder mehr ins Bewusstsein der Menschen dringen.“

Vermarktet wird das Fleisch regional und nachhaltig. Neben den Naturpark-Wirten gibt es Spezialitäten mit Wildschweinfleisch auch beim „Wilde

Sau“-Foodtruck. Dieser ist auf jedem Naturpark-Markt dabei.

Das Konzept der Naturpark-Wirte

Aktuell haben sich 46 Gastronomen aus dem Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord zusammengeschlossen.

Ihr Ziel ist es, die Kulturlandschaft zu erhalten. Die Wirte sind langjährige Partner des Naturparks und arbeiten eng mit Erzeugern und Verarbeitern zusammen.

Die „Landschaftspflege mit Messer und Gabel“ verfolgen sie mit großem Engagement und vielen köstlichen Ideen.

Ein Naturpark-Wirt bietet das ganze Jahr hindurch mindestens sechs regionale Gerichte und ein regionales Menü an. Regional bedeutet, dass die Zutaten für die Kreationen aus den beiden Schwarzwälder Naturparks stammen. Das Motto dabei lautet: „Schmeck den Schwarzwald“. Indem die Naturpark-Wirte heimische Produkte in ihrer Küche verwenden, leisten sie einen wichtigen Beitrag dazu, die typische Schwarzwälder Kulturlandschaft offenzuhalten. Inspiration liefert den Küchenchefs all das, was die Saison, die Natur und die Erzeuger für sie bereithalten.

Alle teilnehmenden Naturpark-Wirte sind auf der Internetseite der Naturpark-Wirte unter www.naturpark-wirte.de zu finden. (red)

Programm

Naturpark-Genuss-Messe

Stadthalle Nagold
Sonntag, 23. Oktober
11 bis 18 Uhr, Eintritt frei

11 Uhr

Eröffnung der Naturpark-Genuss-Messe durch die Jagdhornbläser der Kreisjägersvereinigung Calw und einem Begrüßungs-Talk

12:30 bis 14 Uhr

Stadtkapelle Nagold

15 bis 17:30 Uhr

Black & White Band

16:15 Uhr

Verlosung „Wilde Sau“-Gewinnspiel auf der Bühne

11 bis 18 Uhr

„Wilde Sau“-Kunstaussstellung

Kinderprogramm:

11 bis 18 Uhr

Basteln mit Naturmaterialien
Kinderschminken
„Wilde Sau“-Tattoos

14 bis 17 Uhr

Maskottchen Nagoldi kommt zu Besuch

Impressum

Herausgeber: Große Kreisstadt Nagold
Marktstraße 27-29 • 72202 Nagold
Telefon: 07452 681-0 • Fax: 07452 681-210

Verantwortlich für den amtlichen und redaktionellen Teil:
Oberbürgermeister Jürgen Großmann

Redaktion: Tina Block (Leitung)
Silke Jafari, Jenny Schmidt, Julia Krauß
E-Mail: redaktion@nagold.de
Telefon: 07452 681-185 • Fax: 07452 681-5185

Internet: www.nagold.de
12. Jahrgang

Anzeigen: Schwarzwälder Bote Medienvermarktung Südwest GmbH • Kirchtorstraße 14
78727 Oberndorf am Neckar
Telefon: 0800 780 78 01 • Fax: 07423 78-328
E-Mail: service@schwarzwaelder-bote.de
Internet: www.schwarzwaelder-bote.de
Anzeigen: Bernd Maier (verantwortlich)

Druck: Druckzentrum Südwest GmbH
78052 Villingen-Schwenningen